

RS Vwgh 1999/4/27 98/05/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1999

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs2 lit a;

BauRallg;

Rechtssatz

Es bedarf gerade bei einer nicht unbeträchtlichen Entfernung eines "nichtanrainenden" Nachbargrundstückes einer nachvollziehbaren Darlegung jener Umstände, welche die Möglichkeit einer Rechtsverletzung und damit die Parteistellung der Nachbarn begründen, wobei jedenfalls dann, wenn die Erfahrungen des täglichen Lebens zur Beurteilung dieser Frage nicht ausreichen und von den Parteien des Verfahrens unterschiedliche Standpunkte eingenommen werden, die Einholung eines Sachverständigengutachtens unerlässlich ist (Hinweis E 12.3.1992, 91/06/0075, 91/060096).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg 11/1 Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender Beweisergebnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998050239.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at